

# Schutzverband für Impfgeschädigte e.V.

## SATZUNG

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Schutzverband für Impfgeschädigte e.V.“ und hat seinen Sitz in Hilchenbach. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

### § 2 Zweck

Der Verein will

1. Impfgeschädigten Rat und Hilfe gewähren, ihre Interessen gegenüber den Behörden, den Gerichten, der Öffentlichkeit und einschlägigen Organisationen wahrnehmen, Rechtsberatung und durch Bestellung von Prozeßbevollmächtigten Rechtshilfe leisten, ohne sich zur Übernahme von Kosten zu verpflichten,
2. Einfluß auf die Gesetzgebung über Impfschäden nehmen, durch Kontakte mit Behörden und gesetzgebenden Körperschaften auf nationaler und internationaler Ebene,
3. Maßnahmen fördern, die der wissenschaftlichen Klärung der Zusammenhänge zwischen Impfungen und Gesundheitsschäden dienen und alle Bestrebungen unterstützen, die der Erforschung und Erprobung anderer Methoden der Gesundheitsvorsorge dienen,
4. den gegenseitigen Meinungs- und Erfahrungsaustausch sowie Hilfe der Mitglieder untereinander fördern.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

### § 3 Mitgliedschaft

#### § 3.1 Es können aufgenommen werden:

1. als ordentliche Mitglieder alle über 18 Jahre alten Personen im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte, die gewillt sind, die Verbandszwecke zu fördern. Jugendliche unter 18 Jahren und nicht geschäftsfähige Personen bedürfen der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter,
2. als fördernde Mitglieder andere Einzelpersonen sowie Verbände, Vereine, Firmen und andere Körperschaften.  
Die Aufnahmeanträge sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

#### § 3.2 Die Mitgliedschaft endet

- a) durch den Tod,
- b) durch schriftliche Erklärung des Austritts zum Ende des Geschäftsjahres an den Verband unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist.
- c) durch Ausschluß.

Der Ausschluß kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Anmahnung durch Einschreibbrief länger als ein Vierteljahr mit seinen Beiträgen im Rückstand ist oder den Bestrebungen des Vereins zuwider handelt oder den Verein materiell oder im Ansehen schädigt. Dem Mitglied ist der Ausschluß schriftlich mitzuteilen. Einspruch kann innerhalb vier Wochen beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

### § 4 Beiträge

Die Beiträge, die jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden, sind Mindestjahresbeiträge und gelten für das Kalenderjahr. In begründeten Ausnahmefällen ist der Vorstand berechtigt, die Beiträge auf Antrag zu ermäßigen oder zu stunden. Die Jahresbeiträge sind bis zum 31.03. jeden Jahres fällig.

### § 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- 1) Mitgliederversammlung
- 2) Vorstand
- 3) Beirat

### § 6 Mitgliederversammlung

Die oberste Instanz in allen Angelegenheiten des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch die/den erste/n Vorsitzende/n nach vorheriger Anhörung des Vorstandes mit einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung in jedem Kalenderjahr schriftlich einberufen.

Sie hat folgende Aufgaben:

1. Genehmigung des Jahres- und Kassenberichtes
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer (alle drei Jahre)
4. Festsetzung der Beiträge
5. Beschlußfassung über Anträge

#### Forts. §6

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens drei Wochen vorher beim Vorstand einzureichen und spätestens zwei Wochen vorher durch Rundschreiben bekanntzugeben. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß die/der Vorsitzende mit einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen, wenn der Vorstand einen solchen Beschluß faßt oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dieses Verlangen schriftlich bei der/dem Vorsitzenden stellt.

#### § 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus der/dem ersten und zweiten Vorsitzenden, der/dem Kassierer/in und der/dem Schriftführer/in und weiteren Beisitzern. Er wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung durch geheime Abstimmung und mit einfacher Mehrheit. Die Abstimmung kann aber auch, wenn sich kein Widerspruch erhebt, durch Zuruf vollzogen werden. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Der Vorstand leitet den Verein gemäß der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er verteilt die Aufgabengebiete unter seinen Mitgliedern nach eigenem Ermessen, soweit sie nicht durch die Satzung vorgeschrieben sind. Eine Geschäftsordnung, die sich der Vorstand gibt, legt die Einzelheiten fest. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist die/der erste Vorsitzende oder die/der zweite Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Die/der zweite Vorsitzende darf jedoch nur im Falle der Verhinderung der/des ersten Vorsitzenden davon Gebrauch machen. Diese Regelung hat keine Außenwirkung. Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit sowie die Tagesordnung der Mitgliederversammlung, die vom Vorstand einzuberufen und zu leiten ist. Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahres- und Kassenbericht vorzutragen. Die/der erste Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Der Vorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern.

#### § 8 Beirat

Mitglieder des Beirates können sein: Fachleute (Mediziner, Juristen, Journalisten pp.), die in der Lage sind, den Mitgliedern mit ihrem fachlichen Rat Unterstützung zukommen zu lassen. Der Vorstand beruft die Mitglieder des Beirates.

#### § 9 Stimmrecht

Soweit in der Satzung keine andere Abstimmung vorgeschrieben ist, entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des ersten Vorsitzenden den Ausschlag. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.

#### § 10 Niederschriften

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem ersten Vorsitzenden und der/dem Protokollführer/in unterzeichnet wird.

#### § 11 Satzungsänderungen

Die Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden, wenn mit der Tagesordnung der Antrag auf Satzungsänderung bekanntgegeben wurde. Satzungsänderungen setzen eine Mehrheit von 2/3 der bei der Abstimmung vertretenen Stimmen voraus.

#### § 12 Auflösung

Der Verein kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn eine ¾ Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließt. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

#### § 13 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 14 Vereinsrecht

Soweit diese Satzung keine besondere Bestimmungen enthält, gelten die Vorschriften der §§ 21 bis 79 des BGB.

---

Stand: Oktober 2001

Schutzverband für Impfgeschädigte e.V., Postfach 52 28, 58829 Plettenberg